



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 51. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Inneres und Sport**  
**am 23. Mai 2019**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze**  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/154](#)  
*Verfahrensfragen*..... 7  
*Anhörung zum Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 24)*  
- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände* ..... 8  
- *NBgS - Niedersächsisches Bündnis gegen Straßenausbaubeiträge* ..... 12  
- *NBgS e. V. - Niedersächsisches Bündnis gegen Straßenausbaubeiträge e. V.*..... 14
  
2. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3621](#)  
*Einbringung des Gesetzentwurfs*..... 17  
*Verfahrensfragen*..... 18
  
3. **Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3622](#)  
*Einbringung des Gesetzentwurfs*..... 19  
*Verfahrensfragen*..... 20

- 
4. **Vorlage der Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport .....21**
  
  5. **Antrag auf ergänzende Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Abs. 2 NV zu Vorgängen im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport betreffend die sogenannte Rathaus-Affäre .....23**

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (i. V. d. Abg. Deniz Kurku) (SPD)
4. Abg. Bernd Lynack (SPD)
5. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD)
6. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Gerda Hövel (i. V. d. Abg. Rainer Fredermann) (CDU)
9. Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)
10. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
11. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
12. Abg. Belit Onay (GRÜNE)
13. Abg. Jan-Christoph Oetjen (i. V. d. Abg. Dr. Marco Genthe) (FDP)
14. Abg. Jens Ahrends (AfD)

Weitere Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

siehe Anwesenheitsliste (**Anlage 1**).

**Sitzungsdauer:** 10.15 Uhr bis 11.10 Uhr und 11.15 Uhr bis 11.39 Uhr.



**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 47. Sitzung.

*Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über die geplante Abschiebung eines Gefährders aus Göttingen*

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE) nahm Bezug auf seine E-Mail an den Ausschussvorsitzenden und die Landtagsverwaltung vom 21. Mai 2019 (**Anlage 2**) und bat um eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Fall eines Gefährders aus Göttingen, der in Langenhagen in Abschiebehaft sitze. Der Bericht des NDR, der am 20. Mai 2019 in „Hallo Niedersachsen“ gesendet worden sei, werfe aus Sicht der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen einige Fragen auf. Da das Bundesverwaltungsgericht in Kürze über den Fall entscheiden werde, sollte die Unterrichtung mit einer Bewertung des Sachverhalts durch das Innenministerium möglichst zeitnah erfolgen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) führte aus, er habe bereits Rücksprache mit der Landesregierung gehalten und die Information erhalten, dass das Innenministerium zu diesem Thema derzeit noch nicht sprechfähig sei. Man habe sich darauf verständigt, in der für den 6. Juni 2019 geplanten Sitzung über den Antrag auf Unterrichtung zu beschließen. Das Ministerium werde, sobald es alle notwendigen Fakten vorliegen habe, unterrichten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 1:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/154](#)

*erste Beratung: 6. Plenarsitzung am 24.01.2018*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:*

*AfHuF*

*zuletzt beraten: 50. Sitzung am 02.05.2019  
(Anhörungsplanung)*

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) beantragte, die zu dem Änderungsvorschlag vorgesehene Anhörung um weitere mündlich Anzuhörende zu erweitern. Mehrere Interessenverbände - das Niedersächsische Landvolk, Haus & Grund, der Deutsche Mieterbund, der Verband Wohneigentum und der Bund der Steuerzahler - hätten an Landtagspräsidentin Frau Dr. Andretta geschrieben und darum gebeten, gehört zu werden. Seiner Meinung nach sollte dieser Bitte nachgekommen werden.

Weiter nahm der Abgeordnete Bezug auf die große Zahl an Zuhörerinnen und Zuhörer, die wegen der Anhörung gekommen seien, und sagte, er bedauere, dass es offenbar keine Möglichkeit gegeben habe, die Sitzung in einen größeren Raum zu verlegen. Er meinte, dass man sich angesichts dessen, dass bereits in der ersten Anhörung zu diesem Gesetzentwurf eine große Zahl externer Gäste zugegen gewesen sei, besser auf die zu erwartende Besucherzahl hätte einstellen müssen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) entgegnete, der Ausschuss habe in seiner 50. Sitzung am 2. Mai 2019 bereits abgelehnt, den Kreis der Anzuhörenden zu erweitern. Die innenpolitischen Sprecher hätten dies auch mehrheitlich bestätigt. Insofern sei diese Entscheidung zu akzeptieren. Im Übrigen habe der Ausschuss in seiner 19. Sitzung am 6. Juni 2018 eine sehr breit angelegte Anhörung unter Beteiligung sehr vieler Interessenverbände zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Heute handele es sich lediglich um eine ergänzende Anhörung zu einem Änderungsvor-

schlag. Zudem habe der Ausschuss den von Abg. Oetjen genannten Interessenverbänden sowie dem Allgemeinen Verein für gerechte Kommunalabgaben in Deutschland die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich zu dem Vorschlag zu äußern.

Dann kam der Ausschussvorsitzende auf die Kritik an der Raumsituation zu sprechen. Er wies den Vorwurf mangelnder Vorbereitung zurück. Die Landtagsverwaltung habe versucht, einen größeren Raum zur Verfügung zu stellen, und sämtliche Möglichkeiten geprüft. Leider seien weder der Plenarsaal noch das Forum des Landtages verfügbar gewesen. Insofern tate der Ausschuss heute im größten Sitzungssaal des Landtages. Die Vertreter der Bürgerinitiativen seien zudem im Vorfeld der Anhörung von der Landtagsverwaltung darüber informiert worden, dass die Kapazitäten begrenzt seien und Sitzplätze nicht zugesichert werden könnten.

Des Weiteren weise er auf die Geschäftsordnung des Landtages hin. Darin heiße es in § 93 Abs. 1 Satz 2:

„Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht.“

In diesem Zusammenhang seien nicht zuletzt auch Brandschutzaufgaben zu berücksichtigen. Er bedanke sich ausdrücklich bei der Landtagsverwaltung, die alles unternommen habe, um die heutige Anhörung unter bestmöglichen Umständen stattfinden zu lassen.

\*

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU sowie der AfD und gegen das Votum des Mitglieds der Fraktion der FDP sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der Grünen beschloss der **Ausschuss**, den Kreis der Anzuhörenden nicht zu erweitern, und begann mit der Anhörung.

## Anhörung zum Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU (Vorlage 24)

### Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 29

#### Anwesend:

- Präsident **Dr. Marco Trips** (NSGB)
- Beigeordneter **Marco Mensen** (NSGB)
- Geschäftsführer **Dirk-Ulrich Mende** (NST)
- Beigeordneter **Herbert Freese** (NLT)

**Dr. Marco Trips** (NSGB): Uns liegt ein Änderungsvorschlag vor, mit dem die Straßenausbaubeiträge erhalten bleiben, aber gewisse Erleichterungen eingefügt werden sollen.

Der kommunalen Seite ist durchaus bewusst, dass über das Thema Straßenausbaubeiträge vielerorts - auch in den Kommunen - durchaus unterschiedlich und bisweilen sehr emotional diskutiert wird. Die kommunalen Spitzenverbände sind der Auffassung, dass es sich bei den Straßenausbaubeiträgen um ein Instrument der Straßenfinanzierung handelt, das wir gern beibehalten wollen. Bei der Konzeption der Straßenausbaubeiträge ist man von einem Vorteilsbegriff ausgegangen. Anlieger haben einen Vorteil davon, an eine öffentliche Straße angeschlossen zu sein. Dieser Vorteilsbegriff ist sozusagen eine juristische Konstruktion, um für eine Leistung des Staates Einnahmen zu generieren. Wir wissen sehr wohl, dass er - das werden Sie wohl auch gleich noch zu hören bekommen - umstritten ist bzw. negiert wird. Wir glauben aber, dass man durchaus an diesem Vorteilsbegriff festhalten sollte.

Ich bin der Überzeugung, dass es gut ist, wenn Bürgerinnen und Bürger einen Eigenanteil zu bestimmten staatlichen Leistungen erbringen. Diese Auffassung vertrete ich auch bei den Themen Grundsteuer und Beitragsfreiheit für den Besuch von Kindergärten. Denn wenn man alles über eine ganz allgemeine Steuer regelt, ergibt das eine Entfremdung und eine Entfernung des Einzelnen vom staatlichen Geschehen. Insofern halten wir gern an den Straßenausbaubeiträgen fest.

Im Übrigen muss man eines sagen: Natürlich dient die Straße - dieses Argument wird auch ins

Feld geführt - nicht allein dem Anlieger. Sie dient auch der Allgemeinheit - und zwar in zunehmendem Maße, weil der Verkehr stärker wird. Dies ist allerdings schon in der Konstruktion der Straßenausbaubeiträge berücksichtigt, indem man für Anliegerstraßen beispielsweise 25 % Allgemeinanteil von den Kosten abzieht. Bei stärker genutzten Straßen wird ein höherer Anteil für den Allgemeingebrauch von den Gesamtkosten abgezogen. Diesen Anteil trägt dann die öffentliche Hand.

Über das Thema Straßenausbaubeiträge wurde schon im Vorfeld viel gesprochen. Es gab diverse Informationsveranstaltungen in den Kommunen. Ich erinnere mich auch an eine große hier in Hannover. Die Kommunen sehen, dass es in der Tat Härtefälle gibt, die man vielleicht besser regeln könnte. Wir meinen, dass mit diesem Änderungsvorschlag ein Schritt in diese Richtung gemacht wird.

Mit Härtefällen meine ich im Übrigen nicht nur Anliegerinnen und Anlieger, die sich das überhaupt nicht leisten können, Kredite aufnehmen müssen, vielleicht sogar gar keine mehr bekommen und in der Existenz bedroht sind. Das sind extreme Härtefälle. Ich würde es auch schon als Härtefall ansehen, wenn eine Familie mit mehreren Tausend Euro belastet wird und dadurch die Finanzierung anderer Dinge infrage gestellt wird. Wir glauben, dass mit der Verrentungsregelung eine Möglichkeit geschaffen wird, dies abzumildern. Eine Verrentung zu einem möglichst geringen Zinssatz über 20 Jahre sollte die finanziellen Belastungen so abfedern, dass man damit zurechtkommen müsste. Wir glauben, dass der Vorteil durch eine ausgebaute Straße auch einen gewissen Gegenwert darstellt. Man erreicht sein Grundstück, und auch wer sein Grundstück erstmals erschließen lässt, muss dies bezahlen.

Zum Änderungsvorschlag im Einzelnen: Wir sehen ein paar Regelungen, die aus unserer Sicht unsere kommunale Selbstverwaltung einschränken, kritisch. Das will ich aber nicht überbetonen. In § 6 a Abs. 1 Satz 2 geht es darum, dass die Gemeinden den Aufwand, der über Beiträge zu decken ist, reduzieren können. Damit kann aus unserer Sicht nur der Gesamtaufwand gemeint sein, den man zulasten der Allgemeinheit und zugunsten der Anlieger reduzieren kann, und es können nicht die Vorteilsätze für die einzelnen Straßenkategorien gemeint sein. Denn mit Blick auf die Rechtsprechung ist das aus unserer Sicht relativ ausgeurteilt. Das ist unser Hinweis dazu.



In § 6 a Abs. 2 wird festgelegt, dass eine Erneuerung vor Ablauf von 25 Jahren seit der Herstellung nicht zulässig ist. In der kommunalen Familie ist es ohnehin die Regel, dass man die Straßen nicht eher als nach 25 Jahren erneuern kann. Die Regelung ist also soweit in Ordnung. Der Nachweis, dass die Gemeinde ihren Unterhaltungspflichten nachgekommen ist, birgt allerdings zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Aber das will ich nicht überbetonen.

Ich möchte zudem noch etwas zu den tiefenmäßigen Begrenzungen und Eckgrundstücksvergünstigungen in § 6 a Abs. 3 Satz 2 sagen. Man müsste dort noch mit einem Satz klarstellen, dass die durch diese Regelung bedingten Beitragsausfälle über den Gesamtopf ausgeglichen werden und der Einzelfall nicht zulasten der Gemeinden geht.

Die Informationspflichten gemäß § 6 a Abs. 4 halten wir für nicht erforderlich, weil wir meinen, dass eine frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger eigentlich selbstverständlich ist. Zumindest kenne ich es so. Ich war selbst in einer Stadt für den Straßenausbau zuständig. Wir haben immer schon möglichst früh und möglichst umfangreich - auch unter Angabe von Beträgen - informiert. Den Absatz könnte man also streichen. Aber auch das will ich nicht überbetonen.

Die in § 6 a Abs. 5 vorgesehene Zahlung in Form einer Rente können wir uns sehr gut vorstellen. Wir glauben, dass mithilfe der zeitlichen Streckung eine Abmilderung der finanziellen Last gut erreicht werden könnte.

Im Übrigen regen wir noch an, eine Übergangsregelung aufzunehmen, damit klar wird, ab wann die neuen Regelungen angewandt werden müssen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Herr Dr. Trips, Sie haben sowohl Erschließungs- als auch Ausbaukosten erwähnt. Wir reden aber nur über den Ausbau von Straßen. Dass die erstmalige Erschließung durch die Anliegerinnen und Anlieger bezahlt wird, ist unstrittig. Was die Menschen aber „auf die Palme bringt“, ist, dass sie ein zweites Mal bezahlen sollen.

**Dr. Marco Trips** (NSGB): Dazu kann man aus kommunaler Sicht nur sagen: Dass sie zahlen müssen, liegt daran, dass die Straße kaputt ist, und wenn etwas kaputt ist, ersetzt man es. Das macht man z. B. bei seinem Auto auch so, da

muss man dann auch ein zweites, ein drittes und ein viertes Mal bezahlen.

Der Streit entzündet sich ja immer an der Frage, wann eine Straße kaputt ist. Aus technischer Sicht ist eine Straße nach 25 Jahren - und meist vergehen mehr als 25 Jahre bis zur Erneuerung - kaputt. Jedenfalls ist der Unterbau irgendwann so marode, dass die Straße erneuert werden muss. Das kann man natürlich bestreiten, aber das ist unsere Sichtweise. Irgendwann ist eine Straße nun einmal marode, und ich glaube nicht, dass sich Kommunen willkürlich irgendwelche Straßen herausgreifen, um sie besonders schön zu machen. Vor einer Erneuerung wird das alles technisch untersucht, und das ist im Zweifel auch gerichtsfest.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Ich habe eine Frage zu Ihren Ausführungen zu § 6 a Abs. 1 Satz 2. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass man nur den Gesamtaufwand senken können sollte. Halten Sie die Regelung, wie sie jetzt vorgeschlagen wurde, denn für anwendbar? Oder führt sie nicht viel eher dazu, dass Bürgerinnen und Bürger klagen, weil der zu zahlende Anteil bei einer Straße nur um 30 % gesenkt wurde und an anderer Stelle vielleicht um 50 %? Halten Sie diese Regelung für klageanfällig?

**Dr. Marco Trips** (NSGB): Ob der neue Paragraph klageanfällig ist bzw. ob er so formuliert ist, vermag ich nicht mit 100-prozentiger Sicherheit zu sagen. In dem Änderungsvorschlag heißt es in § 6 a Abs. 1 Satz 2:

„Die Kommunen können in der Satzung bestimmen, in welcher Höhe der Aufwand nach Satz 1 über Beiträge zu decken ist.“

Ich verstehe das so, dass damit der Gesamtaufwand gemeint ist und dass dieser Gesamtaufwand - also die Gesamtheit der Kosten für die Baumaßnahme inklusive Grundstücksbeschaffung etc. - seitens der Kommune reduziert werden kann und dass dann darauf die üblichen Sätze aus der Straßenausbausatzung für Anliegerstraßen, Durchgangsstraßen etc. angewendet werden. So würde ich es für gerichtsfest halten.

Wenn man sagen würde, die Kommunen könnten jetzt neue Sätze für Anliegerstraßen oder für Durchgangsstraßen festlegen, wäre ich mir da nicht mehr so sicher. So verstehe ich den Satz aber auch nicht. Insofern ging es in unserer Stellungnahme um eine Klarstellung. Vielleicht kann

man dazu noch etwas in der Begründung formulieren.

**Herbert Freese (NLT):** Bei diesem Punkt haben wir ein Problem mit Blick auf die Rechtsprechung unseres Oberverwaltungsgerichts (OVG). Das OVG hat vor 15 oder 20 Jahren in einem Fall, in dem eine Gemeinde ihren Anteil an den Gesamtkosten höher angesetzt hatte, um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, entschieden: Nein, so geht es nicht; eine Anliegerstraße hat einen festen Satz, und den müsst ihr anwenden! - Und der klagende Bürger kam nach Hause und musste noch mehr zahlen.

Das ist ein bisschen schwierig zu verstehen. Ein Rechtsanwalt hat mir einmal erklärt, dass sei die sogenannte Fußballerrechtsprechung: Ich bin nicht verpflichtet, Fußball zu spielen, aber wenn ich Fußball spiele, muss ich mich an die Regeln halten. - Dies soll hier auch gelten. Ob unser OVG das heute noch so sieht, weiß ich nicht. Aber als Kommune stehen Sie ja immer vor der Frage: Mache ich mich rechtlich angreifbar oder nicht?

Genau deswegen, weil es diese Unsicherheiten wegen dieser inzwischen sicherlich etwas veralteten Rechtsprechung gibt, geht man gesetzlich nicht an die Vorteilssätze heran, sondern an den Gesamtaufwand als eine Möglichkeit, im Ermessen der Kommune zu einer Reduzierung zu kommen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen (FDP):** Sind Sie auch der Meinung, dass in besonderen Situationen über besondere Satzungen schon heute von den bisherigen, festgelegten Prozentsätzen abgewichen werden kann?

**Dr. Marco Trips (NSGB):** Ob es jetzt schon Möglichkeiten gibt, die Aufwände zu reduzieren, weiß ich nicht.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen (FDP):** Ich möchte darauf hinweisen, dass es ein Passus in der Mustersatzung für die Straßenausbaubeiträge, die der NSGB an die Kommunen versendet und auf deren Basis die meisten Kommunen ihre Satzungen erlassen, ermöglicht, in besonderen Situationen besondere Satzungen zu erlassen. Davon machen Kommunen übrigens auch regen Gebrauch. Sie sagen beispielsweise, eine Gewerbegebieterschließung oder die Sanierung einer Panzerstraße seien besondere Situationen, und erlassen dann eine besondere Satzung und wen-

den auch andere Sätze an. Ich will damit zum Ausdruck bringen, dass es diese Flexibilität heute schon gibt.

Eine Kommune kann nicht einfach so sagen, dass sie einen geringeren Anteil nimmt. Da gebe ich Ihnen recht. Aber sie kann in besonderen Situationen von den vom OVG festgelegten Sätzen abweichen.

**Dr. Marco Trips (NSGB):** Das mag so sein. Dabei würde es dann ja auch um besondere Situationen gehen. Die Probleme, über die wir hier reden, liegen ja meistens im Bereich von Anlieger-, Durchgangs- und überörtlichen Straßen.

Abg. **Belit Onay (GRÜNE):** In den Debatten im Plenum und auch in den Diskussionen mit den Bürgerinnen und Bürgern geht es ja immer wieder darum, dass der kommunalen Ebene vorgeworfen wird, ihre Unterhaltungspflicht nicht zu erfüllen, sodass die Kosten später auf den Schultern der Bürgerinnen und Bürger lasten. Dabei ist die kommunale Ebene ja verpflichtet, die entsprechenden sachgerechten Ausbesserungsarbeiten über die Jahre hinweg durchzuführen. Meines Wissens gibt es da eigentlich eine relativ klare Rechtsprechung. Das heißt, dass die Kommune die Kosten tragen, falls das böswillig unterlassen wird. Können Sie dazu etwas sagen?

**Dr. Marco Trips (NSGB):** Sicherlich hat jede Stadt und jede Gemeinde ein mehr oder weniger hohes Budget für Unterhaltungsmaßnahmen in ihrem Haushalt. Jede Gemeinde wird ihre Straßen, beispielsweise wenn sie Schlaglöcher oder Risse durch Frost bekommen, entsprechend ausbessern. Ich denke, so erleben Sie es auch in Ihren Gemeinden. Gelegentlich wird auch die komplette Oberfläche neu gemacht, und es kommt eine neue Deckschicht auf die Straße.

Aber zum einen wird das Budget in keiner Gemeinde so hoch sein, dass alle Gemeindestraßen in einem Eins-a-Zustand gehalten werden können und ständig tiptopp sind. Die Gemeinde muss mit ihren - wie immer - beschränkten Mitteln, die auch für Kindergärten, Spielplätze, Schulen etc. ausreichen müssen, einen Betrag festlegen, den der Rat für sinnvoll und richtig hält. Wenn man eine Eins-a-Unterhaltung durchführen wollte, müsste man auch mehr Mittel generieren. Das würde man im Zweifel über die Grundsteuer machen, und das würde auch wieder die Bürgerinnen und Bürger belasten.

Zum anderen muss man sagen, dass eine Unterhaltung technisch auch nur begrenzt möglich ist. Wenn einmal Risse und Frostlöcher in der Straße sind, dann fressen sich die auch bei erneutem Flickern in den Untergrund. Und durch die Belastung, die durch schwerere und größere Fahrzeuge ja auch zunimmt, ist der Untergrund nach einem gewissen Zeitraum so erschüttert und zerfahren - vielleicht verrutschen auch die Borde -, dass die Straße nicht mehr gehalten werden kann. Das sind technische Fragen, die aber durch Gutachter gerichtsfest zu klären sind. Ich kann da aus eigener Erfahrung berichten. In meiner Heimatgemeinde haben wir immer Bohrkerne gezogen, um gerichtsfest sagen zu können, dass eine Straße, technisch gesehen, kaputt ist und neu ausgebaut werden muss. Das kann man natürlich dennoch immer anzweifeln, aber das ist die von den Gerichten anerkannte Vorgehensweise.

Abg. **Belit Onay** (GRÜNE): Stichwort „auf die Palme bringen“: Mein Eindruck aus den Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, dass sich viele sehr überfallartig mit sehr hohen zu zahlenden Summen konfrontiert sehen. Deswegen gibt es in anderen Bundesländern - in Sachsen-Anhalt, in Brandenburg - festgeschriebene Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligungsmodelle. Kennen Sie diese Modelle, und wenn ja, wie ist Ihre Haltung dazu? Sehen Sie in der Möglichkeit, einen Dialog im Vorfeld festzuschreiben, eine Chance für eine stärkere Akzeptanz? Manche Kommunen werden das sicherlich bereits im Vorfeld tun, manche aber nicht. Vielleicht könnte man sich da etwas anschauen.

**Dr. Marco Trips** (NSGB): Vielleicht bietet dieser Passus zu den Informationspflichten auch Anlass für die kommunalen Spitzenverbände, darauf hinzuweisen, dass es gut ist, wenn man seine Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über Straßenausbauten informiert. Es gibt Gemeinden, die Prioritätenlisten für ihre Straßen haben. Sie haben z. B. im Rahmen der Umstellung auf die Doppik alle Straßen aufgenommen und bei der Gelegenheit gleich eine Prioritätenliste erstellt, nach der sie beim Ausbau vorgehen. Als Bürgerin bzw. Bürger kann man sich dann aktiv selbst informieren.

Wie weit im Vorfeld die Gemeinden die Anlieger dann anschreiben, kann ich nicht nachvollziehen. Wenn man denn eine solche Prioritätenliste hat, wäre es auf jeden Fall schlau, dies früh zu tun. Falls man sie nicht hat, ist das natürlich etwas schwieriger. Wenn man mit dem Haushalt für das

nächste Jahr beschließt, die xy-Straße auszubauen, hat man nur ein Jahr Vorlauf. Dann informiert man die Anlieger und sagt: Im Übrigen nehmen wir bald die Vorausleistung von euch. - Das kommt in der Tat überraschend. Ich würde jedem das andere Modell empfehlen. Mit einer Verrentung käme diese Vorausleistung nicht mehr so ad hoc, sondern könnte in 20 Jahresraten aufgesplittet werden. Insofern wäre der Druck dann etwas geringer.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Eine der Maßnahmen, die neu ins Gesetz aufgenommen werden sollen, sieht vor, dass Fördermittel nicht allein den Kommunen zugutekommen sollen, sondern auch den Anliegern. Das finde ich inhaltlich richtig, um das klar zu sagen.

Haben Sie Informationen darüber, wie viele Anliegerstraßen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden? - Ich sehe, Sie schütteln mit dem Kopf. Bau und Ausbau von Anliegerstraßen sind im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ausgeschlossen. Von daher hilft das den Bürgerinnen und Bürgern nicht. Sind Sie der Meinung, dass man, wenn man die Bürgerinnen und Bürger entlasten wollte, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auch auf Anliegerstraßen anwenden sollte?

**Dr. Marco Trips**: Wenn das Land Niedersachsen das Gesamtbudget des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz entsprechend aufstockt, könnte man das tun.

(Abg. Sebastian Lechner [CDU]: Das haben wir getan!)

- Ja, Sie haben es aufgestockt. Ich weiß. 26 Millionen Euro haben Sie hinzugefügt. Aber wenn man jetzt noch die Anliegerstraßen miteinbeziehen würde, wäre der Bedarf natürlich noch größer.

In Ihrem Änderungsvorschlag steht: Zuschüsse Dritter können abgezogen werden. - Es gibt also noch andere Fördertöpfe, die abzugsfähig wären. Insofern ist diese Regelung für uns in Ordnung. Beispielsweise waren Mittel aus der Dorferneuerung, die die eher ländliche Gemeinden umfassende Klientel des Städte- und Gemeindebundes betrifft, schon immer abzugsfähig. Insofern tun die Verantwortlichen gut daran, sich die Straßen immer dort anzuschauen, wo gerade eine Dorferneuerung stattfindet.

## NBgS - Niedersächsisches Bündnis gegen Straßenausbaubeiträge

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 27*

### **Anwesend:**

- Sprecher **Hubert Hansel**

**Hubert Hansel:** „Ceterum censeo Carthaginem esse delendam“ – im Übrigen glaube ich, dass Karthago zerstört werden muss. Diesen Satz hat Cato der Ältere vor über 2 000 Jahren an jede seiner Reden angehängt, und so wusste jeder in seiner Welt, was seine Meinung zum Thema Karthago war. Diese Tradition möchte ich aufnehmen und hier - allerdings schon als ersten Satz - sagen: Die Straßenausbaubeitragssatzungen (Strabs) in Niedersachsen sind ungerecht und müssen abgeschafft werden. Denn ich möchte nicht, dass später jemand behauptet, er habe mich in seinen Entscheidungsprozess eingebunden und das Ergebnis sei mit mir oder „den Bürgerinitiativen“ abgesprochen. Mit den Bürgerinitiativen ist das so lange nicht abgesprochen, wie die Satzungen nicht abgeschafft sind.

Aber zum Gesetzentwurf: Ich könnte hier jetzt alle Kritikpunkte an dem Entwurf wiederholen, dass er alter Wein in neuen Schläuchen ist, dass er nur Kannregelungen enthält oder die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben. Dies alles liegt Ihnen mehrfach in den Stellungnahmen der Verbände und Vereine - auch in fast jedem Kommentar eines Journalisten - vor. Das hat Sie aber nicht zum Umdenken bewegt.

Was Ihnen nicht vorliegt, ist ein Rezept, aus dieser Malaise wieder herauszukommen. Und das habe ich: Ich werde Ihnen zeigen, dass die Konnexität im Fall der Abschaffung der Strabs nicht zieht, ich werde Ihnen zeigen, dass das Argument, es sei beim Land und in den Gemeinden kein Geld da, um Straßenausbau zu finanzieren, falsch ist, und ich werde Ihnen zeigen, dass sich so viele der Anlieger aus der Strabs heraus-schleichen können, dass es eine weitere Ungerechtigkeit darstellt, die Verbliebenen als Einzige nicht davon zu befreien.

Zur Konnexität: Konnexität ist ein Begriff, den nicht nur ich erst einmal nachschlagen musste. Ich habe herausgefunden: Konnexität entsteht, wenn Landesaufgaben vom Land auf die Kommunen übertragen werden. Dann muss das Land auch für die Kosten dieser für die Kommunen neuen Aufgaben aufkommen. Verständlich, im

Volksmund heißt das: „Wer die Musik bestellt, soll sie auch bezahlen.“ Konnexität aber entsteht nicht, wenn auf Betreiben des Landes eine Ungerechtigkeit im Kommunalabgabengesetz aus der Welt geschafft wird. Sie würde ja auch nicht entstehen, wenn das Land rechtswidrigen Praktiken zur Geldbeschaffung - Cum-Cum, Cum-Ex oder wie das alles heißt - der Kommunen einen Riegel vorschöbe.

Wir vom NBgS fordern nicht, Leistungen des Landes auf die Kommunen zu übertragen, wir fordern die Abschaffung einer bekannten Ungerechtigkeit. Dadurch entstehen den Kommunen keine neuen Aufgaben. Der Erhalt der Infrastruktur und der Straßen ist und war schon immer Aufgabe der Kommunen. Damit ist das Hauptargument gegen die Abschaffung der Strabs, nämlich die dadurch entstehende Konnexität und die Tatsache, dass sich das Land die dadurch entstehenden Kosten nicht leisten könnte, widerlegt.

Aber auch daran, dass sich das Land das nicht leisten könnte, habe ich Zweifel: Jeder von uns weiß aus seinem privaten Haushalt, was man sich leisten kann und was nicht. Wenn ich erkenne, dass in meinem privaten Haushalt ein Gerechtigkeitsproblem besteht, wenn sich eines der Kinder zum Beispiel mit der Verteilung des Taschengeldes nicht abfinden will, und wenn ich dann weiß, dass ich mit 0,7 Promille des Jahresetats der Familie für Gerechtigkeit und Frieden sorgen könnte, würde ich nicht zögern, das würde niemand von uns. Und deshalb können Sie dem Bürger auch nicht mehr erklären, warum diese 50 Millionen Euro, wie die FDP den Betrag beziffert, nicht leistbar sein sollten.

Und noch eines scheint Ihnen nicht klar zu sein, nämlich die Tatsache, dass unsere Straßen selbst für sich sorgen könnten und es auch schon tun. Durch all die Rohre und Leitungen in den Straßen verdienen diese Straßen buchstäblich Tag für Tag und Meter für Meter Geld. Ich kann das hier nur an einem Beispiel aus Stade belegen: Dort ist die Abwasserentsorgung in einen eigenen Betrieb ausgegliedert, der aber keine Gewinne machen darf. In den vergangenen Jahren hat die Abwasserentsorgung Stade jedes Jahr ca. 450 000 Euro an die Stadt überwiesen. Die Erneuerung der Schölischer Straße, in der ich wohne, sollte die Anlieger 1,3 Millionen Euro kosten. Sie dauert jetzt schon drei Jahre an. In drei Jahren hätten die Gewinne aus der Abwasserentsorgung ausgereicht, die Abschaffung der Beiträge der Anlieger zu kompensieren. Und es ist ja nicht nur die

Abwasserentsorgung, es sind alle möglichen Firmen, die damit, dass sie in unseren Straßen Kabel und Leitungen verlegen dürfen, immense Umsätze und auch Gewinne machen. Warum sollten sie kostenlos in den Genuss der Straßenerneuerung oder auch nur des Services kommen, die Straßen als ihre Leiterbahnen benutzen zu dürfen? - Diese Mittel sind keine Steuern, es sind Gebühren. Man kann sie den Anforderungen anpassen und so die Anlieger beitragsfrei halten. Damit ist nun auch das Argument widerlegt, die Kommunen könnten sich die Abschaffung der Strabs nicht leisten.

Kommen wir zum letzten Punkt: Wer muss denn die Strabs bezahlen? - Hier wird nur immer von „den Anliegern“ gesprochen. Fragt man aber einmal herum bei diesen Anliegern, stellt sich heraus, dass alle, die ein Gewerbe angemeldet haben, die eine Firma betreiben, die Möglichkeit haben, die Beiträge von der Steuer abzusetzen. Selbst der immer wieder als böse dargestellte Vermieter, dem man immer wieder unterstellt, er würde schon Wege finden, die Strabs an seine Mieter weiterzugeben, obwohl er es nicht darf, hat das gar nicht nötig. Er zahlt die Strabs nicht, er gibt diese Last zurück an alle Steuerzahler.

Übrig bleiben diejenigen, die in selbst bewohnten Eigenheimen wohnen: Arbeiter, Angestellte und Rentner. Das sind die Opfer der Strabs, die sich nicht dagegen wehren können! Waren das nicht einmal die Stammwähler der SPD? Sind das nicht auch die verschwundenen Wähler der großen ehemaligen Volksparteien?

Ich habe Ihren Kollegen Abg. Sebastian Lechner in Wunstorf bei einer Veranstaltung zur Neuregelung der Strabs getroffen. An einem einzigen Abend hat er drei Mal erwähnt, dass dies eine politische Entscheidung sei. Dabei schwang natürlich mit, dass sie auch hätte anders fallen können. Wenn diese Entscheidung aber so fällt, wie Sie es hier vorschlagen, dann trifft sie nur die kleinen Leute, die normalerweise keine Lobby haben. Von solchen Menschen erwarten Sie keinen Widerstand und schon gar keinen, der lange anhält oder sich vernetzt. Wir sind jetzt aber an einem Punkt angekommen, an dem die Bürger beginnen, sich zu wehren. Immer mehr Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften, Vereine und Verbände entstehen. Wir werden immer mehr und vernetzen uns mittlerweile bundesweit. Dies ist die Bürgerbeteiligung, deren Fehlen Sie an anderer Stelle immer so bitter beklagen. Und auch wenn Sie mit der Richtung, die diese Bürgerbetei-

ligung einschlägt, nicht glücklich sein sollten, so könnten Sie sich doch überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, dieses Potenzial an Wählern für aus Ihrer Sicht kleines Geld zu binden, anstatt es zu verprellen und damit nur wieder denen Wasser auf ihre Mühlen zu leiten, die schon immer behauptet haben, Engagement lohne sich nicht.

Mein Fazit lautet also: Die Strabs gehören abgeschafft - sofort und ersatzlos. Die Begründung Ihres Änderungsvorschlages ist haltlos. Konnexität kann ich nicht erkennen. Sie benutzen sie nur als Schild, um sich dahinter zu verstecken und keine eigene Verantwortung zu übernehmen und auch, damit man hinterher nicht eine einzelne der beiden GroKo-Parteien abstrafen kann. Die Landesmittel sind nicht nur nicht nötig, sondern sie wären, selbst *wenn* sie nötig wären, so gering, dass das Land sie sich leisten könnte. Die Straßen in unseren Kommunen verdienen schon jetzt Geld und könnten noch viel mehr verdienen. Damit könnten sich auch die Kommunen von dem Verlust der Anliegerbeiträge befreien.

Die Strabs trifft letztlich nur die Arbeiter, Angestellten und Rentner. Auch deshalb sollte diese Ungerechtigkeit abgeschafft werden, und die wachsende Bewegung gegen die Strabs zeigt, dass Bürger sehr wohl gewillt sind, sich an der Politik zu beteiligen. Zeigen Sie jetzt als Politiker die Größe, dies auch zu honorieren!

Vielleicht ist es ein Fingerzeig der Geschichte, dass diese Anhörung genau an dem Tag stattfindet, an dem vor 70 Jahren unser Grundgesetz in Kraft trat. Hier wurden in den Artikeln 1 bis 19 mit den Grundrechten, aber auch in Artikel 72 Abs. 2, der die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in unserem Land anspricht, viele kluge Gedanken niedergelegt. Wir gehen davon aus, dass gleichwertige Lebensverhältnisse bei dem Thema Abschaffung der Strabs erreicht werden können; denn viele Nachbarländer befinden sich bereits auf dem Weg dorthin. Lassen Sie uns in nächster Zeit dafür sorgen, dass Niedersachsen hierbei nicht das Schlusslicht sein wird!

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass die Strabs abgeschafft werden müssen.

## NBgS e. V. - Niedersächsisches Bündnis gegen Straßenausbaubeiträge e. V

*Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 30*

### Anwesend:

- Amtierender Vorsitzender  
Prof. **Dr. Lutz Hambusch**

Prof. **Dr. Lutz Hambusch**: Ich möchte mich zunächst bei meinem Vorredner bedanken und mich ihm anschließen. Er hat viele Dinge bereits erwähnt. Sie wundern sich vielleicht, warum es einmal NBgS und einmal NBgS e. V. heißt. Das hat rechtsorganisatorische Gründe. Ein eingetragener Verein ist aktiv legitimiert. Deshalb ist der Verein gegründet worden, den ich hier vertrete.

Ich möchte mit einem indianischen Sprichwort beginnen. Es lautet: Von einem toten Pferd muss man absteigen. - Das bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ich entschiedener Gegner jeder Erfindung einer Abgabe bin.

Der Begriff der Abgabe ist ein Oberbegriff. Er unterteilt sich in drei Gruppen.

Die erste sind die Steuern. Sie werden dadurch definiert, dass sie zu zahlen sind, ohne dass man einen Anspruch auf Gegenleistung hat. Das sind beispielsweise die Einkommenssteuer oder die Umsatzsteuer.

Die zweite Kategorie sind die Gebühren. Man sprach früher z. B. von Postgebühren. Im vorvergangenen Jahrhundert hat mein Großvater Briefe ausgetragen, darauf musste man eine Gebührenmarke kleben. Heute gibt es noch Studiengebühren. Meine Tochter, die in Hannover studiert, sagt immer: Papa, ich muss wieder Studiengebühren bezahlen. - Es handelt sich um die Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung, für die man ein Entgelt bezahlen muss. Das ist die Gebühr.

Jetzt kommen wir zu dem Punkt, der mich hier etwas näher interessieren muss, nämlich die Frage der Beiträge. Dafür gibt es Definitionen. Das ist ein wenig schwierig, weil sich die Dogmatik in den vergangenen 100 Jahren etwas schleppend entwickelt hat. Aber nach der gängigen Definition ist ein Beitrag eine finanzielle, ideelle oder sachliche Leistung, die jemand zu etwas beisteuert, mit der er sich also an etwas beteiligt. Beiträge werden erhoben, weil man die Möglichkeit zur Benutzung besonderer Einrichtungen oder der Ausnut-

zung besonderer Vorteile hat. Sie werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung erhoben.

Von meinem Vorredner von den kommunalen Spitzenverbänden wurden die besonderen Vorteile bereits angesprochen. Worin bestehen diese hier? - Ich vermag es nicht, dies abzugrenzen oder einzuordnen.

Nehmen wir das Beispiel eines Landwirtes, der seinen Acker an einer Bundesstraße hat. Er fährt mit seinem Wagen, um zu ernten oder den Acker zu pflegen. Hat der nun einen besonderen Vorteil davon, dass er ein Rapsfeld oder einen Kartoffelacker an der Bundesstraße hat? - Meiner Meinung nach liegt das sehr fern. Das ist absurd. Deswegen, meine ich, sollte man von der Erschließung einer solchen Geldquelle - weiter ist das ja nichts - Abstand nehmen. Man kann lange darüber diskutieren, aber ich persönlich meine, wenn eine Straße in einem Neubaugebiet gebaut wird, wo vorher noch keine Straße war - daher kommt ja auch die Bezeichnung Straßenausbaubeitrag -, ist für denjenigen, der dorthin zieht, klar, dass das Gebiet erschlossen werden muss, damit ihn ein Besucher erreichen kann. Was passiert aber nun, wenn die Straße im Laufe der Zeit von Lkw zerfahren wird? - „Loch an Loch und hält doch“, sagt man in Berlin, wo man kein Geld hat, um Straßen instand zu setzen.

Ich meine, man muss sich überlegen, ob man an dieser Stelle ein Fass aufmacht. Man zeigt keine kommunalpolitische Einsicht, sondern verweist auf eine finanzpolitische Notwendigkeit. Man kommt mit dem Geld nicht aus und beschließt, man macht eine Abgabe. Ich bin der Meinung, diese Abgabe ist dogmatisch mit dem Begriff „besonderer Vorteil“ nicht zu denken.

Wenn eine Straße gebaut wird, sind deren Eigentumsverhältnisse eindeutig geklärt. Bundesstraßen und Bundesautobahnen - Oberbegriff „Bundesfernstraßen“ - gehören dem Bund. Er ist zuständig, wenn die Straße kaputt ist. Eine Landstraße gehört, wie der Name sagt, dem Land. Also muss das Land Niedersachsen zahlen. Für die Kommunalwege ist der jeweilige Eigentümer, nämlich die jeweilige Gemeinde, zuständig.

Ich darf darauf hinweisen, dass der Freistaat Bayern und das Land Brandenburg die Straßenausbaubeiträge wieder in der Schublade haben verschwinden lassen, also keine solche Abgabe erheben. Das heißt, im Bundesgebiet gibt es ei-

nen Flickenteppich verschiedener Regelungen. Ich meine, das ist nicht sinnvoll. Deswegen sollte sich auch das Land Niedersachsen dieser - wie ich meine - vernünftigen Erwägung anschließen. Man muss andere Finanzquellen erschließen. In Frankreich z. B. hat man eine Péage erfunden. Wer die Autobahn nutzt, muss bezahlen. Eine Nutzungsgebühr für jeden ist sinnvoll. Aber das Projekt Straßenausbaubeiträge sollte von Anfang an beerdigt werden.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP): Sind Sie denn der Auffassung, dass einer der Änderungsvorschläge von SPD und CDU die Anliegerinnen und Anlieger substanziell entlastet?

Prof. **Dr. Lutz Hambusch**: Ich habe eingangs ausgeführt, dass es hier darum gehen sollte, ob man diese Abgabe überhaupt erheben will. Diesen Punkt verliert man aus den Augen, wenn man hier über die §§ 6 a oder b diskutiert. Der politische und auch der juristische Angriff müssen an der Grundlage geführt werden. Das Bein muss abgesägt werden, damit der Stuhl zusammenbricht. Ich weiß, hier werden die einzelnen Bestimmungen diskutiert, aber - ich muss Ihnen sagen - das ist für mich der zweite Schritt. Und eines muss ich noch ansprechen: Was passiert mit den Mietern, wenn wir so weitermachen? - Die Grundsteuer wird bereits umgelegt, diese Abgabe wird am Ende auch wieder auf die Mieter umgelegt, und die Mieten steigen weiter. Ich finde das nicht in Ordnung.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 2:

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3621](#)

*direkt überwiesen am 06.05.2019*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV*

**Einbringung des Gesetzentwurfs**

MR **Liebig** (MI) brachte den Gesetzentwurf ein und erläuterte Anlass, Inhalte und Ziele im Sinne der schriftlichen Begründung.

Er trug im Wesentlichen Folgendes vor:

Das Land Niedersachsen ist Träger des amtlichen Vermessungswesens. Zu den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens gehören die Vorhaltung eines Landesbezugssystems, der Nachweis der Liegenschaften und der Nachweis der Geotopografie. Das Land nimmt diese Aufgaben durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wahr. Dabei wird es durch Beliehene unterstützt. Beliehene sind in diesem Fall Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI). Das Gesetz, in dem die Aufgaben dieser Berufsgruppe geregelt werden, stammt aus dem Jahr 1993. Insofern besteht ein enormer Modernisierungs- und Fortschreibungsbedarf.

In den Gesetzentwurf sind geänderte Normen in angrenzenden Rechtsgebieten und der aktuellen Rechtsprechung eingeflossen. Es geht um europarechtliche Vorgaben und fachliche Erfordernisse. Insgesamt bleibt die Rechtsstellung der ÖbVI unverändert. Es sind Beliehene, die durch den Akt der Bestellung zur Wahrnehmung behördlicher Aufgaben befugt sind.

Die Aufgaben der ÖbVI werden klar definiert, privatrechtliche Tätigkeiten werden explizit zugelassen. Die persönlichen und fachlichen Bestellungsvoraussetzungen werden der aktuellen Rechtslage im europäischen und nationalen Kontext angepasst und die Ablehnungsgründe als abschließende Liste aufgenommen. Eingeflossen sind der Bologna-Prozess in Form der Studienab-

schlüsse Bachelor und Master, aber auch die Regelungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes und der Niedersächsischen Laufbahnverordnung.

Ein ÖbVI erbringt seine Leistungen von einem Amtssitz aus für den gesamten Bereich des Landes Niedersachsen. Der Sitz wird den ÖbVI auf Antrag zugewiesen. Die Zuweisung ist an die Erfordernisse eines geordneten amtlichen Vermessungswesens geknüpft.

Die Amtspflichten eines ÖbVI werden neu strukturiert. Ein ÖbVI handelt persönlich, eigenverantwortlich und unparteiisch. Er darf Beschäftigte einstellen, und - auch dort zeigt sich der Modernisierungsbedarf - im bisherigen Recht wird von den Ingenieuren, die bei ÖbVI beschäftigt sind, von Hilfskräften geredet. Dieser Begriff wird nun durch den Begriff „Fachkräfte“ ersetzt, die unterstützend für den ÖbVI eingesetzt werden.

Weiterhin wurden Regelungen zur Information der Öffentlichkeit aufgenommen, und es wurde quasi ein Werbeverbot definiert, das generell für behördliche Stellen gilt. Berufliche Verbindungen sollen zugelassen werden, wurden aber neu definiert. Berufliche Verbindungen zwischen ÖbVI sind an einem Dienort in gleichen Geschäftsräumen möglich, die eigenverantwortliche Tätigkeit eines ÖbVI muss aber nach wie vor gewährleistet bleiben. Neu gefasst sind die Vertretungsregeln für die ÖbVI. Dort gibt es eine Deregulierung. Ein ÖbVI stellt die Vertretung bis zu einem Zeitraum von drei Wochen intern sicher. Bei einem Zeitraum ab drei Wochen besteht eine Anzeigepflicht des Vertreters bei der Aufsichtsbehörde. Bei einem Zeitraum von länger als drei Monaten besteht eine Genehmigungspflicht seitens der Aufsichtsbehörde. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Aufgabenerledigung im Lande sichergestellt sein muss.

Die Haftung wird ebenfalls neu geregelt. ÖbVI haften für ihre Amtsführung. Die Staatshaftung wird aufgehoben. Damit wird dem entsprechenden rechtlichen Rahmen in diesem Bereich im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch gefolgt.

Die Unwirksamkeit der Bestellung und die vorläufige Amtsenthebung werden geregelt. Es gibt die Möglichkeit der Ersatzvornahme, wenn ein ÖbVI aus dem Amt entlassen wird. Die entsprechenden Tätigkeiten muss nicht zwingend ein ÖbVI wahr-

nehmen, sondern das kann auch das Landesamt als Aufsichtsbehörde.

Generell wird das Gesetz durch den Entwurf inhaltlich und begrifflich modernisiert. Die entsprechenden Beteiligungsverfahren sind durchgeführt worden. Die Landesregierung hat im Vorfeld eng mit der Landesgruppe Niedersachsen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an diesem Gesetzestext gearbeitet und dessen Stellungnahme weitestgehend eingearbeitet. Nach der Abstimmung der AG Rechtsvereinfachung liegt Ihnen dieser Gesetzentwurf nun zur Beratung im Landtag vor.

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) regte an, eine Anhörung durchzuführen. Er schlug vor, dass sich die innenpolitischen Sprecher der Fraktionen bis zur nächsten Sitzung über den Kreis der Anzuhörenden verständigen.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) sagte, aus seiner Sicht sei es ausreichend, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie den Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) zu dem Gesetzentwurf zu hören.

\*

Der **Ausschuss** beschloss, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie den BDVI dazu einzuladen. Die Fraktionen wurden gebeten, sofern sie weitere Vorschläge für den Kreis der Anzuhörenden hätten, diese bis zu der für den 6. Juni 2019 geplanten Sitzung mitzuteilen. Der Ausschuss nahm in Aussicht, den Kreis der Anzuhörenden in nächster Sitzung festzulegen und gegebenenfalls über das Einholen schriftlicher Stellungnahmen zu entscheiden.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

**Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3622](#)

*direkt überwiesen am 06.05.2019*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

**Einbringung des Gesetzentwurfs**

Herr **Kochler** (MI) brachte den Gesetzentwurf ein und erläuterte Anlass, Inhalte und Ziele im Sinne der schriftlichen Begründung.

Er trug im Wesentlichen Folgendes vor:

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf regelt den Staatsvertrag zur Änderung des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats. Im Wesentlichen geht es darum, dass der Vertrag fortgeschrieben wird und eine Föderale IT-Kooperation eingerichtet wird, die sogenannte FITKO.

Durch den Gesetzentwurf wird der IT-Staatsvertrag in folgenden wesentlichen Punkten weiterentwickelt:

- Das Aufgabenspektrum des IT-Planungsrats wird aufgrund der Entscheidung der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern in § 1 Abs. 1 um die Aufgabe der Koordinierung und Unterstützung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen ergänzt.
- Die bisherige Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird aufgelöst. An ihre Stelle tritt die FITKO, die gemäß §§ 5 bis 10 des IT-Staatsvertrags zum 1. Januar 2020 errichtet werden soll.
- Der Staatsvertrag trifft Regelungen insbesondere zur Aufgabe, der Trägerschaft, den Or-

ganen, der Aufsicht und der Finanzierung der FITKO. So soll die FITKO den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des IT-Staatsvertrags unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll insbesondere übergreifend erfolgen, d. h. über die FITKO werden jetzt schon vom IT-Planungsrat wahrgenommene Aufgaben zentralisiert und erweitert.

- Träger der FITKO sind die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Dienstherrenfähigkeit und soll nach aktueller Planung 44 Mitarbeiter haben. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt daher gemäß § 6 des IT-Staatsvertrags hessisches Landesrecht.
- Die gemeinsame Anstalt unterliegt gemäß § 8 des IT-Staatsvertrags der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Das heißt, die Vertragspartner sind diejenigen, die über den Verwaltungsrat bestimmen können.
- Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst auch die Ausgaben für den Betrieb der FITKO und die mit dem Digitalisierungsbudget finanzierten Projekte und Produkte. Er wird vom IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.
- Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bund trägt einen Anteil von 35 % an diesem Budget. Die Anteile der Länder werden nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.
- Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des IT-Staatsvertrags, vor allem durch die Einfügung einer Inhaltsübersicht.

Herr Ministerpräsident Weil hat den vorliegenden Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag am 21. März 2019 für das Land Niedersachsen unterzeichnet.

Inzwischen ist dies durch alle Länder und den Bund erfolgt.

Die parlamentarische Befassung bei allen Ländern und dem Bund soll spätestens im September 2019 abgeschlossen sein, um eine Übersendung der Ratifizierungsurkunden bis zum 30. September 2019 zu ermöglichen. Falls bis zum 30. September 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind, wird der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 3 Abs. 1 gegenstandslos.

Das Inkrafttreten des geänderten IT-Staatsvertrags soll zum 1. Oktober 2019 erfolgen.

### Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) wies darauf hin, dass die Landesregierung mit Blick auf die Ratifizierungsfrist hoffe, dass der Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause verabschiedet werden könne.

Angesichts dessen schlug Abg. **Uwe Schüemann** (CDU) vor, keine mündliche Anhörung vorzusehen, sondern eine schriftliche Stellungnahme von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände einzuholen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stimmte dem zu und regte an, auch den Deutschen Gewerkschaftsbund und den Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion um eine Stellungnahme zu bitten.

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) befürwortete dieses Vorgehen.

\*

Der **Ausschuss** beschloss, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, den Deutschen Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt - sowie den Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten. Er nahm in Aussicht, die Beratung in der für den 6. Juni 2019 geplanten Sitzung abzuschließen, um eine Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Juni-Plenum zu ermöglichen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Vorlage der Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport**

Der **Ausschuss** erklärte die mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 2. Mai 2019 vorgelegte und von der Landesregierung als vertraulich gekennzeichnete Unterlage gemäß § 95 a GO LT einstimmig für vertraulich.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

**Antrag auf ergänzende Aktenvorlage gemäß Artikel 24 Abs. 2 NV zu Vorgängen im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport betreffend die sogenannte Rathaus-Affäre**

Abg. **Jan-Christoph Oetjen** (FDP) erläuterte, das ergänzende Aktenvorlagebegehren der FDP-Fraktion beziehe sich auf drei Punkte. Zunächst gehe es um die Einsicht in die Akten, die im Finanzministerium, dem Justizministerium, der Staatskanzlei sowie in den nachgelagerten Bereichen geführt worden seien. Ferner sei es aus Sicht der FDP-Fraktion notwendig, seitens des Innenministeriums zu prüfen, ob alle aktenrelevanten Dokumente tatsächlich vorgelegt worden seien - darunter fielen auch die Kommunikation über Messenger-Dienste und das Onlinearchiv des Innenministeriums -; denn aus Sicht der FDP-Fraktion sei der Zeitraum 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 auf Basis der Aktenlage nicht schlüssig nachvollziehbar.

Darüber hinaus habe die FDP-Fraktion um die Vorlage der dienstlichen Erklärung des Abteilungsleiters Dr. Götz gebeten. Diese sei - wie die Fraktion der FDP mittlerweile festgestellt habe - als Anhang zu einer Akte in den vorliegenden Unterlagen bereits enthalten. Insofern ziehe die Fraktion diesen Teil des Antrages zurück.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärte, die SPD-Fraktion werde sich im Sinne der Stärkung der Oppositionsrechte dem Aktenvorlagebegehren anschließen.

Der **Ausschuss** schloss sich dem Aktenvorlagebegehren der Fraktion der FDP einmütig an.

\*\*\*

**Von:** [Hohmann, Stefanie](#)  
**An:** [Harmening, Susanne](#)  
**Thema:** WG: Dringlicher Unterrichtungswunsch zu NDR-Bericht  
**Datum:** Donnerstag, 23. Mai 2019 13:23:49

---

1. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über die geplante Abschiebung eines Gefährders aus Göttingen**

Mit freundlichen Grüßen  
Stefanie Hohmann

Niedersächsischer Landtag - Landtagsverwaltung -  
Referat 7 – Plenum, Ausschüsse, Eingaben, Drucksachen

Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

Telefon: 0511/3030-2094  
Fax: 0511/3030-99-2094  
E-Mail: [stefanie.hohmann@lt.niedersachsen.de](mailto:stefanie.hohmann@lt.niedersachsen.de)

---

**Von:** Belit Onay [mailto:belit.onay@gmail.com]  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Mai 2019 14:11  
**An:** Adasch, Thomas; Hohmann, Stefanie  
**Betreff:** Dringlicher Unterrichtungswunsch zu NDR-Bericht

**ACHTUNG!!** Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der nds. Landesverwaltungs-Infrastruktur. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Frau Hohmann, lieber Thomas Adasch,

Vor dem Hintergrund des NDR Berichts zu einem Gefährder in der Abschiebehaft beantrage ich hiermit eine Unterrichtung:

[https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hallo\\_niedersachsen/Besuch-im-Abschiebegefaengnis.hallonds51648.html](https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/hallo_niedersachsen/Besuch-im-Abschiebegefaengnis.hallonds51648.html)

Aufgrund eines in den kommenden Tagen erwarteten Urteils des BVerwG in der Sache, bitte ich um schnelle Behandlung und Unterrichtung durch das Ministerium.

Freundliche Grüße,

Belit Onay